

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des VEAB nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des VEAB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

§ 18  
Verantwortlichkeit für die Schädigung  
des Volkseigentums

(1) Mitarbeiter, die dem VEAB schuldhaft einen Schaden zufügen, sind zur materiellen Verantwortlichkeit heranzuziehen.

(2) Für den Umfang der materiellen Verantwortlichkeit des Mitarbeiters sowie für das Verfahren bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches finden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

**Anordnung  
über die Gründung des VEB Konstruktion und  
Projektierung kerntechnischer Anlagen.**

Vom 15. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen gegründet. Sein Sitz ist Dresden.

§ 2

Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 3

Für den VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist das Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) verbindlich.

§ 4

(1) Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(2) Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist — soweit es sich um die wirtschaftliche Tätigkeit der früheren Betriebsabteilung Technologisches Verfahrensbüro für kerntechnische Anlagen des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden, handelt — Rechtsnachfolger des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden.

§ 5

Die Eröffnungsbilanz des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist per 1. Juli 1959 aufzustellen.

§ 6

Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen übernimmt die ihm als Betriebsabteilung Technologisches Verfahrensbüro für kerntechnische Anlagen des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden, für das Jahr 1959 auferlegten Planaufgaben.

§ 7

Die tarifliche Entlohnung erfolgt nach der Lohn- und Gehaltsregelung für Arbeiter und Angestellte im Bereich der Verwaltung Industriebedarf.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Leiter  
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik  
Prof. R a m b u s c h

**Anordnung  
über die Einführung der Materialeinsatzlisten  
T 1 und T 2.**

Vom 15. Juni 1959

§ 1

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBI. I S. 141) werden folgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste T1\* Richtsätze zu Garneinsatzgewichten für Untertrikotagen (Stapelware)  
Juni 1958

Materialeinsatzliste T 2\* Technische Daten und Gewebspinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt- und Industriebedarf (Stapelartikel)  
Oktober 1958

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Die Materialeinsatzlisten sind vom Staatlichen Textilkontor» Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11-13, zu beziehen.

**Anordnung  
über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die  
Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und  
Gläser.**

Vom 19. Juni 1959

Zur Neuregelung des Zuschlages zur Produktionsabgabe sowie der Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei dem Absatz neuer Getränkeflaschen und Gläser haben die volkseigenen Herstellerbetriebe einen Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Herstellerbetriebe der übrigen Wirtschaft eine Verbrauchsabgabe auf das in Abs. 3 aufgeführte neue Behälterglas zu entrichten.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe ist als Anhängebetrag zum preisrechtlich zulässigen Industrieabgabepreis zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.